

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Frank Sitta, Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/27774 –

Green Lanes im Straßengüterverkehr in der aktuellen Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Corona-Pandemie stellt den europäischen Straßengüterverkehr vor enormen Herausforderungen. Damit die Grundversorgung der Bevölkerung, aber auch wirtschaftliche Lieferketten weiterhin gewährleistet bleiben und nicht unterbrochen werden, hatte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten bereits im März 2020 um die Einrichtung sogenannter Green-Lane-Übergangsstellen für Frachtfahrzeuge an den Binnengrenzen gebeten (siehe: Vorfahrt für LKW: EU-Kommission veröffentlicht Hinweise zum Grenzmanagement in der EU | Deutschland (europa.eu)). Um den Fahrern, die ihr Möglichstes zur Aufrechterhaltung der Warenströme leisten, die Ausübung ihrer Arbeit zu erleichtern, soll an diesen Transitstellen der Grenzübergang für den Güterverkehr inklusive Überprüfungen und Gesundheitskontrollen nicht länger als 15 Minuten dauern.

Dieses Vorhaben ist in den vergangenen Wochen durch die Forderung der Bundesregierung nach negativen Corona-Tests für Frachtfahrer aus Virusvariantengebieten empfindlich gestört worden. Die Folgen dessen sind eine faktische Blockade vieler grenzübergreifender Verbindungen. So stauen sich beispielsweise Hunderte Lkw rund um die Brennerautobahn A 22, da die Fahrer einen Test in einem der wenigen Testzentren bekommen müssen, der ihnen die Einreise nach Deutschland ermöglicht. Bereits in Italien werden in der Region Verona Lkw nur bei Vorlage eines entsprechenden Tests auf die Autobahn Richtung Österreich und Deutschland gelassen (siehe u. a.: Frächter: Lage am Brenner spitzt sich weiter zu (stol.it); Tirol will Lkw-Verkehr aus Italien drosseln – WELT; Hunderte Lkw-Fahrer an Tiroler Grenze gestrandet (oe24.at); Corona-Lkw-Chaos in Tirol: Drohender Kollaps – eurotransport). An den wenigen Testzentren drängen sich die Fahrer notgedrungen, um einen Corona-Test zu erhalten. Dies bindet nicht nur ihre dringend benötigte Arbeitskraft, sondern setzt sie auch zusätzlich unnötigen Ansteckungsgefahren aus. Zudem drohen dadurch massive Verzögerungen innerhalb der europäischen Warenströme (siehe u. a.: Grenzkontrollen für Lkw-Fahrer: Drohen Produktionsausfälle bei VW? (paz-online.de)).

1. Findet nach Kenntnis der Bundesregierung die Strategie der Green Lanes für den Straßengüterverkehr an allen deutschen Grenzübergangsstellen Anwendung, und wenn nicht, warum (bitte begründen)?

Aufgrund der Einstufung des österreichischen Bundeslandes Tirol und der Tschechischen Republik als Virusvarianten-Gebiet hatte die Bundesregierung entschieden, mit Wirkung zum 14. Februar 2021 vorübergehend pandemiebedingte Binnengrenzkontrollen an der deutsch-tschechischen sowie an der deutsch-österreichischen Grenze (mit Schwerpunkt zum Bundesland Tirol) wieder einzuführen. Eine Benennung von Grenzübergangsstellen hatte in diesem Zusammenhang nicht stattgefunden, so dass der Grenzübertritt grundsätzlich an jeder Stelle möglich war. Die Antwort der Bundesregierung bezieht sich daher nur auf die Kontrollstellen, an denen dauerhaft eine polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs stattfand.

Die Bundesregierung setzt die Empfehlungen der EU-Kommission zu den Green Lanes (Mitteilung 2020/C 96 I/01 vom 24. März 2020 und COM (2020) 685 final vom 28. Oktober 2020) grundsätzlich um und räumt dem Güter- und Warenverkehr Vorrang ein, wo immer dies unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten möglich ist. Die Einrichtung von gesonderten Fahrspuren für den Güter- und Warenverkehr, so genannte Green-Lanes, stellt dabei eine verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde bzw. auf Bundesautobahnen der Autobahn GmbH des Bundes dar und ist aufgrund der jeweiligen Verkehrsinfrastruktur nur in Einzelfällen möglich.

2. Welche Grenzübergänge auf den Bundesfernstraßen der Bundesrepublik Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell als Green-Lane-Übergangsstellen ausgewiesen (bitte begründen)?
3. Welche Grenzübertritte auf den Bundesfernstraßen der Bundesrepublik Deutschland werden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell aktiv im Sinne der Green-Lane-Übergangsstellen genutzt (bitte begründen)?
4. An welchen Grenzübertritten auf den Bundesfernstraßen findet eine Umsetzung als Green-Lane-Übergangsstelle nicht statt, und warum (bitte aufschlüsseln und begründen)?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechend der Mitteilung der EU-Kommission orientiert sich die Einrichtung von Grenzübergangsstellen mit sogenannten Green Lanes am transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V) (Anhang 1 der Mitteilung 2020/C 96 I/01 vom 24. März 2020). Eine weitere Ausweisung von Grenzübergangsstellen im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Gleichwohl wird bei der Einrichtung von Grenzkontrollstellen auf mehrspurigen Straßen grundsätzlich die Einrichtung einer Green Lane für den Güter- und Warenverkehr geprüft. Dabei sind jedoch insbesondere die verkehrsinfrastrukturellen sowie sicherheitstechnischen Belange zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Auswirkungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die verschärften Einreisebestimmungen für Fahrer aus Virusvariantengebieten auf die Abfertigung an des Straßengüterverkehrs an den deutschen Übergangsstellen (bitte begründen)?

Für Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten gelten neben den Verpflichtungen der Coronavirus-Einreiseverordnung die an die Beförderungsverbote mit wenigen Ausnahmen der Coronavirus-Schutzverordnung angelehnten Einreisebeschränkungen, die im Rahmen von Grenzkontrollen überprüft werden. Der Güter- und Warenverkehr ist von diesen Einreisebeschränkungen ausgenommen. Die Fahrerinnen und Fahrer sind jedoch nach der Coronavirus-Einreiseverordnung verpflichtet, bei Einreisen die Bestätigung der digitalen Einreiseanmeldung oder alternativ die vollständig ausgefüllte schriftliche Ersatzmitteilung sowie einen Testnachweis gemäß § 3 Abs. 3 Coronavirus-Einreiseverordnung mitzuführen und auf Verlangen bei den Grenzbehörden vorzulegen.

Die Kontrolle des grenzüberschreitenden Güter- und Warenverkehrs findet dabei stichprobenartig statt, so dass die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden. Das Fehlen der Bestätigung der digitalen Einreiseanmeldung oder der alternativen, vollständig ausgefüllten schriftlichen Ersatzmitteilung oder eines negativen Coronatests führt grundsätzlich nicht zu einer Ab- oder Zurückweisung. Vielmehr wird der Fahrerinnen oder dem Fahrer die Möglichkeit eingeräumt, die schriftliche Ersatzmitteilung auszufüllen oder es wird beim Fehlen eines negativen Coronatests angeboten, einen entsprechenden Test an einer Teststation vor Ort – soweit vorhanden – vorzunehmen, um die Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung einzuhalten. Dies verdeutlicht, welche hohe Bedeutung dem Güter- und Warenverkehr auch im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung beigemessen wird.

6. Welche Auswirkungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die verschärften Einreisebestimmungen für Fahrer aus Virusvariantengebieten auf die Abfertigung an des Straßengüterverkehrs an den Übergangsstellen der Anrainerstaaten (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 8 wird verwiesen.

7. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den verschärften Einreisebestimmungen für Fahrer aus Virusvariantengebieten hinsichtlich der Green Lanes im Straßengüterverkehr (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 und 8 wird verwiesen.

8. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung bezüglich der verschärften Einreisebestimmungen für Fahrer aus Virusvariantengebieten hinsichtlich der Situation der Fahrer im Transportwesen an den Grenzübergangsstellen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist sich der erheblichen Auswirkungen der Maßnahmen, insbesondere für die direkt betroffenen Nachbarstaaten, aber auch für den Warenverkehr, bewusst. Es handelt sich um vorübergehende Maßnahmen. Die Bundesregierung versucht, deren ungünstige Auswirkungen – soweit möglich – abzumildern und die Umsetzung von temporären Binnengrenzkontrollen so zu gestalten, dass die Aufrechterhaltung und Funktionalität der sog. Green Lanes

und damit ein ungehinderter grenzüberschreitender Güter- und Warenverkehr gewährleistet sind.

9. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung bezüglich der verschärften Einreisebestimmungen für Fahrer aus Virusvariantengebieten hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lieferketten und den Warentransport für den Im- und Export (bitte begründen)?

Aufgrund der Pandemie ist die Aufrechterhaltung der Lieferketten für die Unternehmen mit höheren Belastungen verbunden. Der Bundesregierung liegen jedoch keine Kenntnisse über gravierende Lieferkettenprobleme aufgrund der Einschränkungen im Personen- und Warenverkehr vor.

10. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung bezüglich der sogenannten Selbsttests für Angestellte im Transportsektor hinsichtlich eines reibungslosen Warenverkehrs im Sinne der Green-Lane-Strategie (bitte begründen)?

Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht. Antigen-Teste zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 werden grundsätzlich aus allen Ländern anerkannt, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnellteste erfüllen. Hierzu zählen Tests, die eine ≥ 80 prozentige Sensitivität und ≥ 97 prozentige Spezifität, verglichen mit PCR-Tests, erreichen (WHO: Antigen detection in the diagnosis of SARS-CoV-2 infection using rapid immunoassays. Interim guidance, 11 September 2020).

Die Testungen müssen von einem Dritten vorgenommen oder (auch per Videoübertragung) überwacht worden sein, der nach dem Recht des Staates, in dem der Test vorgenommen wurde, dazu autorisiert ist, solche Testungen vorzunehmen oder zu überwachen. Der Dritte muss ebenfalls die Identität der getesteten Person mittels eines amtlichen Lichtbildausweises überprüfen und bestätigen. Auf dem Zeugnis bzw. Testergebnis ist das Datum der Testung zu vermerken sowie die Art des Tests, der verwendet wurde. Auch für die durch einen Dritten per Videoübertragung überwachten Selbsttests sind daneben die Anforderungen des § 3 Absatz 3 Coronavirus-Einreiseverordnung zu beachten.

11. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Erhöhung der Testkapazitäten an den Grenzübergängen, und wenn ja, welche, und bis wann (bitte begründen)?

Der Aufbau von Testkapazitäten in den Ländern erfolgt durch die Länder.

12. Erwägt die Bundesregierung Maßnahmen, um einen reibungslosen grenzübergreifenden Straßengüterverkehr trotz sich verschärfender Einreiseregeln, wie beispielsweise aktuell an der deutsch-französischen Grenze, zu gewährleisten, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung ist sich der Auswirkungen der Maßnahmen, insbesondere für die direkt betroffenen Nachbarstaaten, aber auch für den Warenverkehr, bewusst. Es handelt sich um vorübergehende Maßnahmen. Die Bundesregierung versucht, deren ungünstige Auswirkungen – soweit möglich – abzumildern und

die Umsetzung so zu gestalten, dass ein ungehinderter grenzüberschreitender Güter- und Warenverkehr gewährleistet ist.

13. Welche Einschränkungen ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung für das Fahrpersonal im Straßengüterverkehr aus den Quarantäneregelungen der einzelnen Bundesländer, und wie sind diese Regelungen mit den Green-Lanes-Guidelines vereinbar (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bund stellt den Ländern momentan einen unverbindlichen Rahmen zum Quarantäneregime zur Verfügung, welcher unter Abwägung der Interessen des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes auf der einen Seite und der Aufrechterhaltung der Waren- und Verkehrsströme sowie der Mobilität von Grenzgängern auf der anderen Seite naturgemäß einen Ausgleich darstellt, der befristet zu abgestuften Belastungen und Einschränkungen der betroffenen Personenkreise führen kann. Die Belange des grenzüberschreitenden Lieferverkehrs werden angemessen berücksichtigt, zum Beispiel durch eine 72 Stunden Ausnahme für Aufenthalte von Personen im Güterkraftverkehr. Die Länder setzen die Quarantäneregelungen in eigener Zuständigkeit um und haben dabei die Möglichkeit, noch weitere unterschiedliche regionale Gegebenheiten und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Inwieweit in den einzelnen Ländern Quarantäneregelungen getroffen worden sind, kann die Bundesregierung weder beantworten noch bewerten. Alle Länder haben auf ihren Internetseiten einschlägige Informationen aufbereitet.

14. Wie bewertet die Bundesregierung das Infektionsrisiko für das Fahrpersonal im Straßengüterverkehr in den Testzentren entlang der Transportrouten von und nach Risikogebieten, und welche Schlüsse zieht sie daraus, insbesondere im Hinblick auf Selbsttests für Fahrpersonal (bitte begründen)?

Eine Einschätzung des Infektionsrisikos bei einzelnen Tätigkeiten bzw. Ausübungsorten von Tätigkeiten ist der Bundregierung nicht möglich, da eine Bewertung vor Ort erfolgen muss. Generell kann das Infektionsrisiko durch das strikte Einhalten der bekannten Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere der AHA+L Regeln und ggf. ergänzt durch weiterführende Maßgaben des Arbeitsschutzes minimiert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

15. Kann die Bundesregierung etwaige Folgekosten für Logistik- und Transportunternehmen durch die verschärften Einreisebestimmungen für Transporte aus Virusvariantengebieten ausschließen, und falls nicht, plant sie hierfür unterstützende Maßnahmen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung kann etwaige Folgekosten für Logistik- und Transportunternehmen durch die verschärften Einreisebestimmungen für Transporte aus Virusvariantengebiete nicht ausschließen. Die Corona-Pandemie belastet auch die Logistik und Transportunternehmen in hohem Maße. Zur Unterstützung der Unternehmen hat die Bundesregierung mit den Corona-Hilfen für gewerbliche Unternehmen und Freiberufler ein großes Hilfspaket aufgelegt. Die Programme stehen entsprechend den Antragsbedingungen auch den Logistik- und Transportunternehmen zur Verfügung.

16. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass der Warenaustausch im Straßengüterverkehr von und nach Risikogebieten aufgrund der verschärften Einreisebestimmungen über Drittländer stattfindet, und falls nicht, wie bewertet sie diesbezüglich die ökonomischen Folgen für die Unternehmen beziehungsweise Infektionsrisiken für das Fahrpersonal (bitte begründen)?

Für den Gütertransport sind Ausnahmetatbestände vorgesehen, sowohl bei Virusvarianten-Gebieten als auch bei Hochinzidenzgebieten. Die Lkw-Fahrer im Lieferverkehr haben weiter die Möglichkeit einzureisen, unterliegen aber den Test- und Quarantäneregelungen. Zu den ökonomischen Folgen für die Unternehmen und Infektionsrisiken für das Fahrpersonal liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Nach Informationen der Branchenverbände weisen Lkw-Fahrer unterdurchschnittliche Infektionsraten auf, da sie ihre Tätigkeit in der Isolation ihrer Fahrerkabine nachgehen und unter Corona-Bedingungen auch an Be- und Entladestellen kaum Personenkontakte haben.

17. Welche konkreten Kriterien bestehen für die Einstufung eines Gebietes als „Hochinzidenzgebiet“ beziehungsweise „Virusvariantengebiet“ (bitte begründen)?

Die Einstufung eines Staates/ einer Region als Risikogebiet erfolgt nach umfangreicher Analyse einer Vielzahl an Kriterien und ist eine gemeinsame Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des Auswärtige Amtes (AA) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI).

Maßgeblich für die Einstufung eines Staates im Ausland als besonderes Risikogebiet aufgrund des Auftretens einer Virusvariante ist die Verbreitung einer Virusvariante (Mutation), welche nicht zugleich in Deutschland ähnlich stark verbreitet oder bereits dominierend auftritt und von welcher anzunehmen ist, dass von dieser ein besonderes Risiko aufgrund veränderter Eigenschaften ausgeht. Hierbei ist ein stabiler Trend der Zahlen, basierend auf epidemiologischen und molekularbiologischen Analysedaten, entscheidend. Zudem erfolgt die Bewertung eines Landes aufgrund qualitativer Kriterien. Basis hierfür ist u. a. die qualitative Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen zur Lage vor Ort. In die Bewertung fließen Informationen u. a. hinsichtlich der Art des Ausbruchs (lokal begrenzt oder flächendeckend) sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.) ein. Ebenso wird aber auch berücksichtigt, wenn keine verlässlichen Informationen vorliegen.

18. Welche Strategie hat die Bundesregierung für Fälle, in denen deutsche Lkw-Fahrer in einem Testzentrum im Virusvariantengebiet positiv auf COVID-19 getestet werden, und gibt es hierfür entsprechende Absprachen mit den Nachbarländern, zum Beispiel über die Unterbringungen in Quarantänehotels (bitte begründen)?

Der Umgang mit positiven Fällen liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der ausländischen Behörden. Absprachen mit Nachbarländern sind dem BMG nicht bekannt.

19. Wie informiert die Bundesregierung die europäischen Nachbarländer konkret über die bestehenden Bestimmungen in Bund und Ländern, insbesondere jener aus der Corona-Einreiseverordnung und den Quarantäneverordnungen der Länder, die bei der Einreise nach Deutschland aus einem Risikogebiet, einem Hochinzidenzgebiet und einem Virusvariantengebiet zu berücksichtigen sind (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Pandemie den grenzüberschreitenden Austausch zur Situation in der Grenzregion auf allen Ebenen aufgenommen, in dem sie regelmäßig über die bestehenden Bestimmungen informiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.